

§ 38 Mitwirkungsrecht, Form und Durchführung der Mitwirkung

(1) Die Bewohnerververtretung wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung oder Änderung der Musterverträge für Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Hausordnung,
2. Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen,
3. Unterkunft und Betreuung,
4. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Betriebs der stationären Einrichtung,
5. Zusammenschluss mit einer anderen stationären Einrichtung,
6. Änderung der Art und des Zwecks der stationären Einrichtung oder ihrer Teile,
7. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen der stationären Einrichtung und
8. Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung.

(2) ¹Der Träger soll Mitglieder der Bewohnerververtretung auf Verlangen der Bewohnerververtretung zu den Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen hinzuziehen. ²Die Mitglieder der Bewohnerververtretung sind über den Inhalt der Verhandlungen, und soweit ihnen im Rahmen der Verhandlungen Betriebsgeheimnisse bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³§ 35 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Entscheidungen in Angelegenheiten nach den Abs. 1 und 2 hat die Einrichtungsleitung oder der Träger mit der Bewohnerververtretung vor der Durchführung rechtzeitig und mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern und bei der Vorbereitung der Entscheidung Anregungen der Bewohnerververtretung einzubeziehen.

(4) ¹Anträge oder Beschwerden der Bewohnerververtretung sind von der Einrichtungsleitung oder vom Träger in angemessener Frist, längstens binnen sechs Wochen, zu beantworten. ²Die Antwort ist auf Verlangen zu begründen, wenn das Anliegen der Bewohnerververtretung bei der Entscheidung nicht berücksichtigt wird.